

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

12/2024 (3. Mai 2024)

Fünfunddreißigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

vom 3. Mai 2024

Auf Grund von § 8 Abs 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 8 und Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 (GBl. S. 417) in der Fassung vom 03.09.2023 (GBl. S. 369) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 25.04.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

- In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule werden in Absatz 11 nachfolgende Studienprofile neu aufgenommen:
 Spiel- und Theaterpädagogik
 - Antisemitismuskritische Bildungsarbeit
- 2. In § 10 Prüferinnen/Prüfer wird Absatz 5 letzter Satz wie folgt geändert:

 Bachelorarbeiten werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die bzw. der zugleich die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Bei einer Bachelorarbeit, die von der/dem Prüfer*in unter 4,0 bewertet wurde, und einer Wiederholung der Bachelorarbeit gilt Absatz 4 entsprechend.
- 3. In § 16 Schriftliche Modulprüfungen Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen:
 Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des
 Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 26), die wörtlich
 oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Die/der
 Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische
 Datei identisch sind.
- 4. In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit wird Absatz 10 wie folgt geändert:
 - Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung und als CD-Rom elektronisch als PDF beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- 5. In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit wird Absatz 11 Satz 2 wie folgt geändert:
 - Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt (vgl. § 26) und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

6. In § 23 Abschluss des Studiums wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Hat ein/e Studierende/r das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

- 7. In § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:
 - (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält folgende Angaben:
 - die Endnote f
 ür die Grundbildung
 - die Endnote f
 ür das studierte Fach
 - die Endnote f
 ür die studierte Fachrichtung
 - die Endnote f
 ür die Grundbildung
 - die Endnote für die sonderpädagogischen Grundlagen
 - die Endnote für die sonderpädagogischen Handlungsfelder
 - die Endnote für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 1
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit
 - die Gesamtnote des Bachelorabschlusses

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien-bzw. Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.

- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der je-weils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und "Ebene" des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTSP-Einstufungstabelle sowie ggf. die belegten Zusatzmodule. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- 8. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 3. Mai 2024

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler Rektor